

Beweis dafür im Verlaufe der Debatte. Man hat dem Worte: „landwirthschaftliche Hausäugethiere,“ wie die Discussion gezeigt hat, eine verschiedene Auslegung und Ausdehnung gegeben. Aber eben, Zweifeln dieser Art vorzubeugen, das war der Zweck, den die Deputation bei der vorgeschlagenen Modification vor Augen hatte. Ich bevorzuge deshalb wiederholt, den Paragraphen in der Weise anzunehmen, wie die Deputation vorgeschlagen hat.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, die Deputation hat bei §. 1 zwei Modificationen vorgeschlagen. Die erste Modification ist die, daß die Worte in §. 1 der „ärztlichen Behandlung der landwirthschaftlichen Hausäugethiere“ mit folgenden vertauscht werden sollen: „der ärztlichen Behandlung der Pferde, der Esel, des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.“ Ich frage, ob die Kammer diese Modification, welche die Deputation vorschlägt, annehme? — Gegen 1 Stimme Ja.

Die zweite Modification, welche die Deputation vorgeschlagen hat (bei Punkt b des Paragraphen) betrifft das Wort „Castrirens“ was mit dem Worte „Viehschnittes“ vertauscht werden soll. Ist die Kammer auch mit dieser Abänderung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Sie finden, meine Herren, am Schlusse des Berichtes über §. 1, wie nunmehr letzterer lautet, und frage ich, ob die Kammer den Paragraphen in der Fassung, wie ihn die Deputation im Berichte niedergelegt hat, annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 2.

Das Recht zur Ausübung der Thierheilkunde in dem §. 1 angegebenen vollen Umfange, oder nur eines Theiles derselben, jedoch ohne Unterschied, ob dieselbe als Haupt- oder nur als Nebengewerbe betrieben wird, steht fernerhin nur den geprüften und als solchen legitimierten Thierärzten zu.

Der Bericht lautet:

Gegen

§. 2

findet man Etwas nicht zu erinnern, die Deputation rathet, ihn unverändert anzunehmen.

Abg. Beeg: Ich wünschte nur eine Auskunft zu §. 2. Die geehrte Deputation hat uns hier angerathen, den §. 2 anzunehmen und §. 2 lautet also:

„Das Recht zur Ausübung der Thierheilkunde in dem §. 1 angegebenen vollen Umfange, oder nur eines Theiles derselben, jedoch ohne Unterschied, ob dieselbe als Haupt- oder nur als Nebengewerbe betrieben wird, steht fernerhin nur den geprüften und als solchen legitimierten Thierärzten zu.“

Also Niemandem weiter, als den geprüften und als solchen legitimierten Thierärzten! In §. 20 aber wird gesagt, daß denjenigen Personen, die nicht geprüfte Thierärzte sind, bloß noch auf drei Jahre die gewerbmäßige Ausübung der

Thierheilkunde gestattet sein soll. Ich nehme nun den Fall an, es ist ein Thier überfüttert, so daß das Thier trocknarirt werden muß, so kann man nicht nach dem Arzte schicken, indem das Thier sonst gefallen sein würde. Nun könnte hier vielleicht Jemand im Orte diese Operation auch verrichten, er würde aber, wenn er dies thut, nach dem Gesetze, §. 30, wenn es das erste Mal ist, in eine Geldstrafe von 50 Thalern gezogen werden können. Ich bitte daher um Auskunft über dies Bedenken.

Referent Abg. Koelz: Wenn eine Operation geschieht, ohne daß dafür direct oder indirect auf eine Belohnung Anspruch gemacht wird, so kann sie Jedermann, auch ein Nichtthierarzt, verrichten. Aber freilich nur gewerbsmäßig darf ein solches Geschäft nicht betrieben werden.

Präsident Dr. Haase:

(Der Abg. Beeg hatte sich unangemeldet zum Sprechen erhoben.)

Ich bitte, daß wenn Jemand zu sprechen wünscht, dieser sich vorher das Wort von mir ertheilen lasse.

Abg. Beeg: Allerdings wird die Sache nicht gewerbsmäßig betrieben werden dürfen, aber ich sehe einen Fall, daß ein Mann den Trokar schon 10 bis 12 Mal mit Erfolg angewendet hat, so könnte man wohl dann sagen, er betriebe es gewerbsmäßig, wenn es gleich nicht der Fall ist. Sollte nun die Operation nur den Thierärzten allein zukommen, so würde für den Besitzer des kranken Viehes, wenn der Arzt nicht gleich zu haben ist und das Verbot besteht, der erhebliche Nachtheil erwachsen.

Referent Abg. Koelz: Ich kann mich dem geehrten Abgeordneten nicht deutlicher machen, als wenn ich mich auf § 3d beziehe, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß die eigenen Beamten und Dienstleute dergleichen Operationen vornehmen dürfen. Ist dies erlaubt, so kann es noch weniger zweifelhaft erscheinen, daß der Besitzer der Thiere sich selbst zu helfen berechtigt sei.

Abg. v. Mostitz-Drzewiecki: Ich glaube, der geehrte Abgeordnete, der vorhin sprach, meint die Sache anders, er meint wohl eine Operation, wo Gefahr im Verzuge liegt, wie das in der That bei der Anwendung des Trokars der Fall ist. Wenn nun unter den Dienstleuten Niemand sich befindet, der den Trokar anzuwenden versteht, wenn im Hause Niemand ist, der diesen Dienst verrichten kann, und wenn auch der Viehbesitzer selbst nicht die Fertigkeit besitzt, den Trokar anzuwenden, wenn es aber in der Nähe Jemanden giebt, wenn auf der Stelle Jemand zu erlangen ist, der das versteht, und wenn die Zeit nicht da ist, wegen Bedenklichkeit des Falles, nach dem Thierarzte zu schicken, so glaube ich, meint der geehrte Abgeordnete, daß es in diesem Falle gestattet sein könnte, auch den nichtgeprüften Thierarzt selbst um Geldbelohnung zuzuziehen.